

Regelungen zu Unterrichtsversäumnissen in der gymnasialen Oberstufe **(„Entschuldigungsverfahren“)**

Die folgenden Regelungen gelten auf der Grundlage des Schulgesetzes (SchG) NRW sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) des Landes NRW:

Regelungen zur Meldung und Entschuldigung von Fehlzeiten:

1. Wenn Sie wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen können, so ist die Schule unverzüglich, d.h. am 1. Tag des Schulversäumnisses, zu benachrichtigen (SchG § 43 Abs.2). Eine solche Benachrichtigung kann telefonisch an das Sekretariat oder digital (über EduPage) an die Stufenleitung erfolgen.
2. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler müssen zur Entschuldigung ihrer Fehlstunden entweder eine schriftliche Bitte um Entschuldigung eines Elternteils (in digitaler Form, über EduPage) unter Angabe des Grundes für das Fehlen und des genauen Zeitraumes vorlegen oder aber eine entsprechende ärztliche Bescheinigung.

Volljährige Schülerinnen und Schüler legen eine solche Bitte um Entschuldigung selbst vor. Wird diese nicht unaufgefordert und termingerecht (innerhalb von 5 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts) vorgelegt, so ist die Fehlzeit unentschuldigt. Bei längeren Fehlzeiten ist spätestens nach einer Woche eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

3. Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit Ihres Entschuldigungsgrundes kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. (SchG § 43, Abs. 2)
4. Arztbesuche, Führerscheinprüfungen und Vorstellungsgespräche sind im Normalfall keine nicht vorhersehbaren zwingenden Gründe (s. 1). Diese Termine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie für derartige Termine **mind. 2 Tage vor dem Termin** eine Beurlaubung einholen (andernfalls gilt das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt). Entsprechende Bescheinigungen (z.B. über den Arztbesuch) reichen Sie anschließend unverzüglich nach. Klausurtermine gehen in jedem Fall vor.

Hinweise zu unentschuldigten Fehlzeiten:

5. Unentschuldigte Fehlstunden bedeuten, dass Sie für die jeweiligen Unterrichtsstunden keine Leistung erbracht haben, was einer Bewertung „ungenügend“ entspricht. Dies kann u.U. die Abiturzulassung gefährden. (APO-GOST § 13, Abs. 4)
6. Bei häufigen unentschuldigten Fehlstunden können zudem Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Auflösung des Schulvertrags ergriffen werden.

Regelungen zu Erkrankungen im Laufe des Schultages

7. Falls Sie sich im Laufe eines Schultags aus gesundheitlichen Gründen vom weiteren Unterricht abmelden möchten, muss dies persönlich bei der betroffenen Fachlehrkraft (der aktuellen bzw. nachfolgenden Unterrichtsstunde) erfolgen. Zusätzlich ist unverzüglich eine Benachrichtigung über EduPage an die Stufenleitung vorzunehmen.

Hinweise zu Verspätungen:

8. Verspätungen ohne triftigen Grund werden über EduPage von der jeweiligen Fachlehrkraft protokolliert. Häufige Verspätungen ohne triftigen Grund können als ungenügende Leistungen in die Leistungsbewertung mit einfließen.

Regelungen bei Versäumnissen von Klausuren/Prüfungen:

9. Fehlen Leistungsnachweise wegen entschuldigter Fehlstunden, so haben Sie Gelegenheit, diese Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen (Nachschreibklausur, in Ausnahmefällen eine mündliche Prüfung oder Feststellungsprüfung).

Hierbei gilt folgendes Verfahren: Klausurversäumnisse gelten nur dann als entschuldigt, wenn noch **am selben Tag** eine schriftliche Entschuldigung (digital über EduPage) bei der Stufenleitung eingereicht wird.

10. Mit dem Antritt einer Klausur erklären Sie Ihre Prüfungsfähigkeit. Dies bedeutet, dass Sie im Fall einer vorzeitigen Abgabe einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen kein grundsätzliches Recht auf eine Teilnahme an einer Nachschreibklausur erhalten.

Regelungen bei Sportunfähigkeit:

11. Können Sie aus gesundheitlichen Gründen zeitweise nicht am (praktischen) Sportunterricht teilnehmen, so ist die jeweilige Sportlehrkraft vorab schriftlich (z.B. digital in Form einer EduPage-Nachricht) über Ihre Sportunfähigkeit zu benachrichtigen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine solche Benachrichtigung durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

Auch bei Sportunfähigkeit herrscht Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Die Leistungsbewertung erfolgt über alternative Arbeitsaufträge.

12. Bei längerfristiger Sportunfähigkeit müssen Sie ein entsprechendes Attest sowohl dem Sportlehrer als auch der Jahrgangsstufenleitung vorlegen. In diesen Fällen muss die Laufbahn geprüft werden.

Hinweise bei volljährigen Schülerinnen und Schülern:

13. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit erlischt das rechtliche Vertretungsrecht der Eltern. Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr. (SchG § 123, 2)

Kenntnisnahme zu den Regelungen über die Verspätungen und Fehlstunden in der gymnasialen Oberstufe

Jgst: _____

Name: _____

Telefonnummer, unter der ein Erziehungsberechtigter erreichbar ist:

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers und eines Elternteils